

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

**betreffend die Konten der Kontoinhaber Hugo Mautner, Friedrich Mautner
und Kitty Mautner**

Geschäftsnummer: 220957/JT

Zugesprochener Betrag: 312'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Hugo Mautner. Der Auszahlungsentscheid betrifft das Konto des Hugo Mautner („Kontoinhaber Hugo Mautner“) bei der Zürcher Niederlassung („Niederlassung I“) des [ANONYMISIERT] („die Bank“) und das Konto des Friedrich Mautner („Kontoinhaber Friedrich Mautner“) und der Kitty Mautner (zusammen, „die gemeinsamen Kontoinhaber“) bei der Basler Niederlassung („Niederlassung II“) der Bank.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Eingangsfragebogen ein und identifizierte den Kontoinhaber Friedrich Mautner als ihren Schwiegervater, der am 15. August 1885 in Gablonz, Tschechoslowakei, geboren wurde und in Prag, Tschechoslowakei, Kitty Mautner, geb. Duschenes, geheiratet hatte. Die Ansprecherin identifizierte den Kontoinhaber Hugo Mautner als ihren angeheirateten Vetter, der am 19. Juni 1884 in Neustupov, Tschechoslowakei, geboren wurde und mit Greta Mautner, geb. Schleinova, verheiratet war.

Die Ansprecherin führte aus, beide Kontoinhaber seien jüdisch gewesen. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Schwiegervater habe den Titel „Dr.“ gehabt und reichte Dokumente ein, aus denen ersichtlich ist, dass er 1944 mit einem „Judentransport“ deportiert wurde. Die Ansprecherin gab an, ihr angeheirateter Vetter sei Bankdirektor gewesen und habe zwischen 1921 und 1933 an der Podskalskagasse 53 in Prag gewohnt. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr angeheirateter Vetter sei

1941 in ein Konzentrationslager gebracht worden und sei in Auschwitz umgekommen. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 28. August 1922 in Holic, Tschechoslowakei, geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen des Kontos bei der Niederlassung I beinhalten eine Vollmacht, datiert vom 11. November 1926 und Auszüge aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Hugo Mautner und die Bevollmächtigte Grete Mautner war. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Wertpapierdepot¹ besass. Aus den Bankunterlagen geht auch hervor, dass der Kontoinhaber an der Podskalskagasse 53 in Prag wohnte.

Die Bankunterlagen des Kontos bei der Niederlassung II beinhalten einen Kontoeröffnungsvertrag für ein gemeinsames Konto, datiert vom 23. Mai 1936 und Auszüge aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen waren die Kontoinhaber Dr. Friedrich Mautner und Kitty Mautner, geb. Kitty Duschenes, die an der Stresovice 362 in Prag, Tschechoslowakei, wohnten und an der Lutzowawova 43 in Prag arbeiteten. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die gemeinsamen Kontoinhaber ein gemeinsames Wertpapierdepot mit der Nr. 32161 besaßen.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, ob oder wann die vorliegenden Konten aufgehoben wurden oder wem die Guthaben ausbezahlt wurden, noch zeigen sie den Wert dieser Konten auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten diese Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie aufgehoben wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen und es keine Hinweise darauf gebe, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben die Konten aufgehoben und die Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Schwiegervaters stimmt mit dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers Friedrich Mautner überein, und der Name ihres angeheirateten Veters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers Hugo Mautner überein. Überdies identifizierte die Ansprecherin den Titel „Dr.“ ihres Schwiegervaters, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen übereinstimmt. Auch stimmt die Adresse des angeheirateten Veters der Ansprecherin mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber Hugo Mautner überein.

¹ Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „Titeldepot“, das ein Wertpapierdepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertpapierdepot handelte. Obwohl diese Vollmacht nicht mit Sicherheit darauf hinweist, dass der Kontoinhaber ein Wertpapierdepot besass, stellt das Schiedsgericht fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertpapierdepot besass, da keine Informationen verfügbar sind, die dem widersprechen.

Zudem stimmt der Name der Ehefrau ihres Schwiegervaters, Kitty Mautner, mit dem unveröffentlichten Namen der Kontoinhaberin des Kontos ihres Schwiegervaters überein. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, einschliesslich eines Stammbaums und der Trauscheine ihres Schwiegervaters und ihres angeheirateten Veters.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin führte aus, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen und reichte Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber Friedrich Mautner 1944 deportiert wurde und dass der Kontoinhaber Hugo Mautner 1941 deportiert wurde. Die Ansprecherin gab zudem an, der Kontoinhaber Hugo Mautner sei in Auschwitz umgekommen und Friedrich und Kitty Mautner seien ebenfalls im Holocaust umgekommen. Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Hugo Mautner enthält. Aus dieser Datenbank geht hervor, dass er am 19. Juni 1884 geboren wurde, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über den Kontoinhaber Hugo Mautner übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und den Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist. Sie legte Dokumente vor, aus denen ersichtlich ist, dass sie die Schwiegertochter des Kontoinhabers Friedrich Mautner und die angeheiratete Base des Kontoinhabers Hugo Mautner ist. Es liegen keine Informationen vor, die belegen, dass die Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben haben.

Verbleib des Kontoguthabens

Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben. Diese Annahmen sind unter Anhang A² aufgeführt. Das CRT stellt fest, dass Annahme (j) anwendbar ist, gemäss der die Kontoinhaber das Kontoguthaben während des Krieges nicht erhalten haben. Da mehr und mehr europäische Länder von den Deutschen besetzt wurden, je länger der Zweite Weltkrieg dauerte, wäre es für die Kontoinhaber, die in der Tschechoslowakei Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren, immer schwieriger und gefährlicher geworden, in die Schweiz zu reisen und sich Zutritt zu ihren Konten zu verschaffen. Auch durch die Einführung der Schweizer Einreisebestimmungen im Januar 1939 wäre es für die Kontoinhaber schwierig gewesen, sich nach diesem Zeitpunkt Zutritt zu ihren Konten zu verschaffen. Das CRT stellt fest, dass auch Annahme (h) im vorliegenden Fall anwendbar ist, und es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben Kontoguthaben nach dem Krieg erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den

² Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite von CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Kontoinhabern um ihren Schwiegervater und ihren angeheirateten Vetter handelt; diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertpapierdepots 13'000.00 Schweizer Franken, was einen Gesamtbetrag von 26'000.00 Schweizer Franken für beide Wertpapierdepots ergibt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 312'000.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 109'200.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. *auch* Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. *auch* ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von

Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, *vgl. Albers gegen Credit Suisse*, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, *vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission*, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, *vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten* (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. *Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission*, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." *Ibid.*, S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; *In re Holocaust Victim Asset Litig.*, 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." *Schlussbericht der Bergier-Kommission*, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", *Schlussbericht der Bergier-Kommission*, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. *Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig.*, 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); *Reilly v. Natwest Markets Group, Inc.*, 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); *Kronisch v. United States*, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).